

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00068 vom 29. September 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2025.00068](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2025.00068)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00068 du 29 septembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2025.00068 del 29 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 23**

Januar

2025

betreffend

den

Zusatzleistungsanspruch

von

X.\_\_\_\_

nunmehr

mit

Wirkung

ab

1.

Oktober

2023

eine

neue

Verfü gung

erlassen

(Urk.

6/227),

wogegen

der

Versicherte

am

1 0.

Februar  
2025  
Einsprache  
erhoben  
hatte  
( Urk.  
6/251).  
Am  
25.  
Juni  
2025  
erliess  
die  
Durchführungsstelle  
in  
der  
Angelegenheit  
wiederum  
einen  
Einspracheentscheid,  
mit  
dem  
sie  
die  
Einsprache  
erneut  
teilweise  
gut hiess  
( Urk.  
6/257 ).  
2.  
Gegen  
den  
Einspracheentscheid

vom

**E. 25**

Juni

2025

erhob

X.\_\_\_\_

am

28.

Juni

2025

(Aufgabe

bei

der

Post

am

16.

Juli

2025)

Beschwerde

mit

dem

Antrag,

in

Aufhebung

des

angefochtenen

Entscheides

sei

der

grundsätzlich

anerkannte

Anspruch

auf

Ergänzungsleistungen

unter  
Anrechnung  
der  
effektiven  
Mietkosten  
festzusetzen  
( Urk.  
1).  
Die  
Durchführungsstelle  
beantragte  
mit  
ihrer  
Beschwerdeantwort  
vom  
4.  
August  
2025  
die  
Abweisung  
der  
Beschwerde  
( Urk.  
5).  
Davon  
wurde  
dem  
Beschwerdeführer  
am  
8.  
August  
2025  
Kenntnis  
gegeben

( Urk.  
7).  
Das  
Gericht  
zieht  
in  
Erwägung: 1. 1.1  
Am  
1.  
Januar  
2021  
sind  
die  
geänderten  
Bestimmungen  
des  
ELG  
und  
der  
Verord nung  
über  
Ergänzungsleistungen  
zur  
Alters-,  
Hinterlassenen-  
und  
Invalidenver sicherung  
(ELV)  
in  
Kraft  
getreten.  
Gemäss  
den  
allgemeinen

übergangsrechtlichen  
Regeln  
sind  
der  
Beurteilung  
vorbehältlich  
besonderer  
übergangsrechtlicher  
Regelungen  
jene  
Rechtsnormen  
zu  
Grunde  
zu  
legen,  
die  
in  
Geltung  
standen,  
als  
sich  
der  
zu  
den  
materiellen  
Rechtsfolgen  
führende  
und  
somit  
rechtserhebliche  
Sachverhalt  
verwirklicht  
hat  
( BGE

146

V

364

E.

7.1,

144

V

210

E.

4.3.1,

Urteil

des

Bundesgerichts

9C\_145/2021

vom

2.

Juli

2021

E.

3.1,

je

mit

Hinweisen ).

Da

hier

der

Anspruch

auf

Zusatzleistungen

ab

1.

Oktober

2023

Gegenstand

des  
Verfahrens  
bildet  
und  
eine  
Verfügung  
oder  
ein  
Einspracheentscheid  
über  
Ergänzungsleistungen  
in  
zeitlicher  
Hinsicht  
lediglich  
für  
das  
Kalenderjahr  
Rechtsbeständigkeit  
entfaltet  
(BGE  
141  
V  
255  
E.  
1.3  
mit  
Hinweis;  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_237/2020  
vom  
6.

November

2020

E.

2.1) ,

finden

die

ab

1.

Januar

2021

in

Kraft

stehenden

Normen

auf

den

vorliegenden

Fall

Anwendung

und

werden

in

dieser

Fassung

zitiert. 1.2

Der

Bund

und

die

Kantone

gewähren

Personen,

welche

die

Voraussetzungen  
nach  
den  
Art.  
4–6  
ELG  
erfüllen,  
Ergänzungsleistungen  
zur  
Deckung  
ihres  
Existenzbedarfs  
(Art.  
2  
Abs.  
1  
ELG).  
Diese  
bestehen  
aus  
der  
jährlichen  
Ergänzungsleistung  
(Art.  
9-13  
ELG)  
und  
der  
Vergütung  
von  
Krankheits-  
und  
Behinderungskosten  
(Art.

14-16

ELG;

Art.

3

Abs.

1

lit.

a

und

b

ELG).

Die

Kantone

können

über

den

Rahmen

des

ELG

hinausgehende

Leistungen

gewähren

und

dafür

besondere

Voraussetzungen

festlegen

(Art.

2

Abs.

2

ELG).

Im

Kanton

Zürich  
werden  
nach  
Massgabe  
des  
ELG  
und  
des  
Gesetzes  
über  
die  
Zusatzleistungen  
zur  
eidgenössischen  
Alters-,  
Hinter lassenen-  
und  
Invalidenversicherung  
(ZLG)  
Zusatzleistungen  
bestehend  
aus  
Ergänzungsleistungen  
gemäss  
ELG,  
Beihilfen  
(§  
13  
ff.  
ZLG)  
und  
Zuschüssen  
(§  
19a

ZLG)

ausgerichtet

(§

1

Abs.

1

lit.

a-c

ZLG).

Gemäss

§§

15

und

19a

Abs.

3

ZLG

finden

die

Vorschriften,

die

für

die

jährliche

Ergänzungsleistung

nach

Art.

9

ff.

ELG

gelten,

entsprechende

Anwendung

auf

die  
Beihilfen  
und  
Zuschüsse,  
soweit  
im  
ZLG  
nichts  
Abweichendes  
bestimmt  
ist.  
Die  
Gemeinden  
können  
Gemeindezuschüsse  
zu  
den  
Beihilfen  
gewähren  
(§  
20  
Abs.  
1  
ZLG).  
Sinn  
und  
Zweck  
der  
Ergänzungsleistungen  
ist  
eine  
angemessene  
Deckung  
des

Existenzbedarfs  
bedürftiger  
Rentner  
der  
Alters-  
und  
Hinterlassenen-  
sowie  
der  
Invalidenversicherung  
(vgl.  
Art.  
2  
Abs.  
1  
ELG,  
Art.  
112a  
Abs.  
1  
der  
Bundesverfassung,  
BV;  
BGE  
139  
V  
574  
E.  
3.3.3;  
vgl.  
auch  
BGE  
143  
V

9

E.

6.2).

Ihnen

soll

ein

regelmässiges

Mindesteinkommen

gesichert

werden.

1. 3

Die

jährliche

Ergänzungsleistung

(Art.

9-13

ELG)

entspricht

dem

Betrag,

um

den

die

anerkannten

Ausgaben

die

anrechenbaren

Einnahmen

übersteigen

(Art.

9

Abs.

1

ELG).

Nach  
der  
gesetzlichen  
Konzeption  
ist  
die  
Berechnung  
der  
jährlichen  
Ergänzungsleistung  
sowohl  
für  
die  
Anspruchsberechtigung  
an  
sich,  
als  
auch  
für  
die  
Höhe  
der  
Leistung  
von  
Bedeutung.  
Ein  
Ausgabenüberschuss  
ist  
gleichzeitig  
anspruchsbegründend  
und  
leistungsbestimmend  
(BGE

V  
155  
E.  
4.3).  
Es  
besteht  
kein  
Anspruch  
auf  
volle  
Vergütung  
aller  
effektiv  
anfallenden  
Auslagen  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_787/2011  
vom  
20.  
April  
2012  
E.  
4.2).  
Denn  
die  
Höhe  
der  
jährlichen  
Ergänzungsleistung  
nach  
Art.  
9

ELG  
entspricht  
nicht  
dem  
Betrag,  
um  
den  
sämtliche  
Ausgaben  
die  
anrechenbaren  
Einnahmen  
übersteigen;  
massgebend  
sind  
vielmehr  
nur  
die  
gemäss  
Art.  
10  
ELG  
anerkannten  
Ausgaben  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_237/2020  
vom  
6.  
November  
2020  
E.  
3.2

a.E.).  
Diese  
werden  
in  
Art.  
10  
ELG  
einzeln  
aufgezählt  
und  
abschliessend  
geregelt  
(BGE  
147  
V  
441  
E.  
3.3  
mit  
Hinweis).  
Durch  
die  
anerkannten  
Ausgaben  
wird  
dabei  
gleichzeitig  
das  
Existenzminimum  
definiert,  
welches  
durch  
die  
Ergänzungsleistungen

gesichert  
werden  
soll  
(Art.  
2  
Abs.  
1  
ELG,  
Art.  
112a  
Abs.  
1  
der  
Bundesverfassung,  
BV;  
vgl.  
Botschaft  
zur  
Änderung  
des  
Bundesgesetzes  
über  
Ergänzungsleistungen  
zur  
Alters-,  
Hinterlassenen -  
und  
Invalidenversicherung  
[EL-Reform]  
vom  
16.  
September  
2016,  
BBl

2016

7465

ff.,

S.

7472

a.A.). 1. 4

Als

Ausgaben

anzurechnen

sind

bei

zu

Hause

lebenden

Personen

unter

anderem

der

Mietzins

und

die

damit

zusammenhängenden

Nebenkosten;

der

jährliche

Höchstbetrag

für

allein

lebende

Personen

betrug

(Stand

1.

Januar

2022)

Fr.

16'440.--

in

der

Region

1,

Fr.

15'900.--

in

der

Region

2

und

Fr.

14'520.--

in

der

Region

3

(Art.

10

Abs.

1

lit.

b

Ziff.

1

ELG).

Bei

mehreren

im

gleichen

Haushalt  
lebenden  
Personen  
ist  
für  
die  
zweite  
bis  
vierte  
weitere  
Person  
ein  
nach  
den  
Regionen  
abgestufter  
zusätzlicher  
Betrag  
nach  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
Ziff.  
2  
ELG  
hinzuzurechnen,  
und  
zwar  
für  
die  
zweite

Person  
zusätzlich  
Fr.  
3'000.--  
in  
allen  
3  
Regionen,  
für  
die  
dritte  
Person  
zusätzlich  
Fr.  
2'160.--  
in  
der  
Region  
1  
und  
Fr.  
1'800.--  
in  
den  
Regionen  
2  
und  
3  
sowie  
für  
die  
vierte  
Person  
zusätzlich

Fr.  
1'920.--  
in  
der  
Region  
1,  
Fr.  
1'800.--  
in  
der  
Region  
2  
und  
Fr.  
1'560.--  
in  
der  
Region  
3.  
Nach  
Art.  
10  
Abs.  
1 bis  
ELG  
wird  
bei  
mehreren  
im  
gleichen  
Haushalt  
lebenden  
Personen  
der

Höchstbetrag  
der  
anerkannten  
Mietkosten  
für  
jede  
anspruchsbe rechtigte  
oder  
in  
die  
gemeinsame  
Berechnung  
der  
Ergänzungsleistungen  
eingeschlossene  
Person  
nach  
Art.  
9  
Abs.  
2  
ELG  
(Ehegatten;  
Personen  
mit  
rentenberechtigten  
Waisen  
oder  
rentenberechtigten  
Kindern;  
rentenberechtigte  
Waisen)  
einzeln  
festgesetzt

und  
die  
Summe  
der  
anerkannten  
Beträge  
durch  
die  
Anzahl  
aller  
im  
Haushalt  
lebenden  
Personen  
geteilt.  
Zusatzbeträge  
werden  
nur  
für  
die  
zweite  
bis  
vierte  
Person  
gewährt.  
1. 5  
Werden  
Wohnungen  
oder  
Einfamilienhäuser  
auch  
von  
Personen  
bewohnt,

welche  
nicht  
in  
die  
EL-Berechnung  
eingeschlossen  
sind,  
dann  
ist  
der  
Mietzins  
auf  
die  
einzelnen  
Personen  
aufzuteilen.  
Die  
Mietzinsanteile  
der  
Personen,  
welche  
nicht  
in  
die  
EL-Berechnung  
eingeschlossen  
sind,  
werden  
bei  
der  
Berechnung  
der  
jährlichen  
Ergänzungsleistung

ausser  
Betracht  
gelassen.  
Die  
Aufteilung  
hat  
grundsätzlich  
zu  
gleichen  
Teilen  
zu  
erfolgen  
( Art.  
16c  
Abs.  
1  
u.  
2  
ELV).  
Art.  
16c  
ELV  
ist  
sinngemäss  
anwendbar,  
wenn  
ein  
nicht  
in  
die  
EL-Berechnung  
eingeschlossener  
Mitbewohner  
Eigentümer

oder  
Nutzniesser  
der  
Wohnung  
oder  
des  
Einfamilienhauses  
ist.  
Besteht  
ein  
Mietvertrag  
und  
leistet  
der  
EL-Ansprecher  
oder  
-Bezüger  
effektiv  
den  
vereinbarten  
Mietzins,  
so  
ist  
dieser  
massgeblich,  
sofern  
er  
nicht  
als  
offensichtlich  
übersetzt  
erscheint.  
Andernfalls  
ist

zur  
Bestimmung  
des  
abzugsfähigen  
Mietzinses  
der  
Mietwert  
nach  
Art.  
12  
Abs.  
1  
ELV  
heranzuziehen  
und  
auf  
die  
einzelnen  
Personen  
aufzuteilen  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
P  
42/06  
vom  
2.  
November  
2006  
E.  
5.1.2  
mit  
Hinweisen). 2. 2.1  
Die

Beschwerdegegnerin  
führte  
zur  
Begründung  
des  
angefochtenen  
Einsprache entscheidendes  
im  
Wesentlichen  
aus,  
betreffend  
Anspruchsbeginn,  
Erlös  
aus  
dem  
Fahrzeugverkauf  
und  
Höhe  
der  
Schulden  
sein  
die  
im  
Einspracheverfahren  
erhoben  
Einwände  
begründet  
und  
diesbezüglich  
die  
Einsprache  
gutzuheissen  
( Urk.

S.

3

Ziff.

3.a

u.

S.

5

Ziff.

3.d-e) .

Der

beantragten

direkten

Auszahlung

der

Beträge

für

die

Krankenversicherungsprämien

stehe

die

gesetzliche

Regelung

entgegen,

welche

die

Auszahlung

an

den

Krankenversicherer

vorsehe

( Urk.

2

S.

4

Ziff.

3.b).

Was

sodann

die

Höhe

der

für

die

Anspruchsberechnung

relevanten

Mietkosten

betreffe,

kämen

die

Grundsätze

für

Personen

zur

Anwendung ,

die

eine

Wohnung

zusammen

mit

dem

Eigentümer

bewohnten .

Unter

Beachtung

dieser

Grundsätze

ergebe

sich

ein  
Mietzins  
von  
Fr.  
31'090.--  
für  
die  
Jahre  
2023-2024  
und  
von  
Fr.  
31'510.--  
für  
das  
Jahr  
2025.  
Diese  
Beträge  
seien  
auf  
die  
insgesamt  
sieben  
in  
der  
gesamten  
Liegenschaft  
lebenden  
Personen  
zu  
verteilen  
und  
zwei

der  
sieben  
Teile  
(für  
den  
Beschwerdeführer  
und  
seine  
Ehefrau),  
mithin  
Fr.  
8'883.--  
für  
die  
Jahre  
2023  
bis  
2024  
und  
Fr.  
9'003.--  
für  
das  
Jahr  
2025 ,  
seien  
für  
die  
Anspruchsberechnung  
zu  
berücksichtigen  
( Urk.  
2  
S.

4

Ziff.

3. c ).

In

der

Beschwerdeantwort

vom

4.

August

2025

verwies

die

Beschwerdegegnerin

auf

diese

Standpunkte

( Urk.

5).

2.2

Der

Beschwerdeführer

brachte

zur

Begründung

seiner

Beschwerde

zusammenge fasst

vor,

seit

Mai

2019

wohne

er

zusammen

mit  
seiner  
Ehefrau  
zur  
Miete  
in  
einer  
der  
beiden  
Wohnungen  
des  
seinem  
Sohn  
gehörenden  
Mehrfamilienhauses  
an  
der  
Y.\_\_\_\_  
in  
Z.\_\_\_\_.  
Die  
beiden  
Wohnungen  
sind  
eigenständig  
mit  
je  
separater  
Infrastruktur  
und  
der  
Mietvertrag  
weise  
klar

eine  
monatliche  
Miete  
über  
Fr.  
1'200.--  
aus.  
Diese  
Miete  
werde  
lückenlos  
per  
Dauerauftrag  
bezahlt,  
sei  
tiefer  
als  
ortsüblich  
und  
werde  
von  
seinem  
Sohn  
als  
Vermieter  
auch  
ordentlich  
versteuert.  
Es  
lägen  
eindeutig  
zwei  
getrennte  
Haushalte

vor.

Die

Berechnungsweise

der

Beschwerdegegnerin

aufgrund

des

Eigenmietwertes

berücksichtige

die

tatsächlichen

Verhältnisse

nicht.

Die

Beschwerdegegnerin

habe

nicht

die

richtigen

rechtlichen

Grundsätze

zur

Anwendung

gebracht

( Urk.

1

S.

1

f.).

3. 3.1

Nach

Auffassung

der

Beschwerdegegnerin

fällt  
hier  
in  
Betracht,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
als  
leistungsbeziehende  
Person  
zusammen  
mit  
den  
Liegenschaftseigentümern  
wohnt ,  
wobei  
bei  
übersetzt em  
Mietzins  
vom  
Mietwert  
der  
Wohnung  
zuzüglich  
einer  
Nebenkostenpauschale  
auszugehen  
und  
die  
Summe  
zu  
gleichen  
Teilen  
auf

die  
einzelnen  
Personen  
aufzuteilen  
ist  
( Urk.  
2  
S.  
2  
f.  
Ziff.  
2.d  
u.  
S.  
4  
Ziff.  
3. b ).  
Die  
Beschwerdegegnerin  
stützt  
sich  
für  
ihren  
Entscheid  
mithin  
auf  
eine  
analoge  
Anwendung  
von  
Art.  
16c  
ELV  
(vgl.

hierzu  
vorstehende  
E.  
1. 5  
sowie  
auch  
Ziff.  
3231.07  
der  
Wegleitung  
über  
die  
Ergänzungsleistungen  
zur  
AHV  
und  
IV  
[ WEL ];  
gültig  
ab  
1.  
April  
2011,  
Stand  
1.  
Januar  
2025) . 3. 2  
Eine  
gemeinschaftliche  
Wohnform  
wurde  
von  
der  
Beschwerdegegnerin

ohne  
Weiteres  
bejaht ;  
E rörterungen  
zu  
ihren  
Überlegungen  
in  
diesem  
Zusammenhang  
finden  
sich  
in  
den  
Darlegungen  
der  
Beschwerdegegnerin  
indessen  
nicht.  
Der  
Beschwerdeführer  
begründete  
demgegenüber  
in  
seiner  
Beschwerde  
-  
wie  
auch  
schon  
in  
seiner  
Einsprache  
(vgl.

Urk.

6/251)

-

detailliert

seinen

Standpunkt,

es

liege

weder

eine

gemeinschaftliche

Wohnform

vor

noch

sei

der

Mietzins

über setzt,

mithin

sei

die

Sachverhaltsfeststellung

der

Beschwerdegegnerin

fehlerhaft

( Urk.

1

S.

1

f.).

Zur

Begründung

führte

der

Beschwerdeführer

aus,

er

bewohne

zusammen

mit

seiner

Ehefrau

als

Mieter

eine

der

beiden

Wohnung en

i n

de m

seinem

Sohn

A.\_\_\_\_

gehörenden

Mehrfamilienhaus

an

der

Y.\_\_\_\_

in

Z.\_\_\_\_ .

Es

handle

sich

um

eine

eigenständige

Wohneinheit

mit

eigener  
Infrastruktur  
( Urk.  
1  
S.  
1).  
Der  
Beschwerde  
liegt  
eine  
Fotodokumentation  
zu r  
fraglichen  
Liegenschaft  
bei  
mit  
Aussenansichten  
(Gesamtansicht  
der  
Liegenschaft,  
Abbildung  
der  
Briefkästen,  
Abbildung  
Klingelanlage  
beim  
Liegenschaftseingang  
mit  
Namensschildern)  
und  
Innenansichten  
(Treppenaufgang  
mit  
Ansicht

der  
Wohnungstüren,  
Ansichten  
von  
Wohnzimmer,  
Schlafzimmer  
und  
Badezimmer  
der  
beiden  
Wohnungen).  
Beiliegend  
ist  
ebenso  
ein  
Grundrissplan  
und  
ein  
Ausschnitt  
aus  
einer  
aus  
dem  
Jahr  
2009  
stammenden  
Verkaufsdokumentation  
der  
Liegenschaft  
(Urk.  
3/8).  
Die  
verschiedenen  
Fotos

und  
der  
Grundrissplan  
zeigen  
ein  
Wohngebäude  
mit  
zwei  
übereinander  
liegenden  
nahezu  
identischen  
4-Zimmer-Wohnungen.

Das  
untere  
Namensschild  
an  
der  
Klingelanlage  
ist  
mit  
« X. \_\_\_ »  
und  
das  
obere  
mit  
« A. \_\_\_ »  
beschriftet.  
Eingereicht  
wurde  
ferner  
ein  
am  
1 2.

April  
2019  
unterzeichneter  
Mietvertrag  
für  
die  
4.5 - Zimmer-Wohnung  
im  
Erdgeschoss  
zwischen  
dem  
Beschwerdeführer  
und  
seiner  
Ehefrau  
( B.\_\_\_\_ )  
einerseits  
und  
A.\_\_\_\_  
andererseits  
( Mietzins  
brutto  
Fr.  
1'200.--;  
Urk.  
3/4  
=  
Urk  
6/5) .  
Weiteren  
Akten  
ist  
zu  
entnehmen,

dass  
die  
Liegenschaft  
an  
der  
Y.\_\_\_\_  
in  
Z.\_\_\_\_  
im  
Jahr  
2009  
zunächst  
vom  
Beschwerdeführer ,  
seiner  
Ehefrau  
B.\_\_\_\_ ,  
und  
dem  
Sohn  
A.\_\_\_\_  
zu  
je  
einem  
Miteigentumsanteil  
von  
einem  
Drittel  
erworben  
worden  
war .  
Der  
Kaufpreis  
hatte

Fr.  
720'000.--  
betragen  
(öffentlich  
beurkundeter  
Kaufvertrag  
vom  
26.  
Oktober  
2009;  
Urk.  
6/4/11-16;  
vgl.  
auch  
Urk.  
6/4/17-18).  
Im  
Jahr  
2019  
sodann  
veräusserten  
der  
Beschwerdeführer  
und  
seine  
Ehefrau  
B.\_\_\_\_  
ihre  
beiden  
Eigentumsan teile  
an  
ihren  
Sohn  
A.\_\_\_\_ ,

dies  
zu  
einem  
Verkaufspreis  
von  
Fr.  
420'000.--  
( öffentlich  
beurkundeter  
Kaufvertrag  
vom  
22.  
Mai  
2019;  
Urk.  
6/4/1-7;  
vgl.  
auch  
Urk.  
6/4/8-9 ) .  
Die  
genannten  
Unterlage n  
untermauern  
die  
Darstellung  
des  
Beschwerdeführers  
in  
rechtsgenügender  
Weise.  
Es  
ist  
mithin

davon  
auszugehen,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
zusammen  
mit  
seiner  
Ehefrau  
seit  
der  
Veräußerung  
ihrer  
Miteigentumsanteile  
der  
Liegenschaft  
an  
der  
Y.\_\_\_\_  
in  
Z.\_\_\_\_  
an  
ihren  
Sohn  
als  
Mieter  
die  
untere  
Wohnung  
in  
der  
betreffenden  
Liegenschaft  
bewohnen .

Von  
einer  
darüber  
hinaus  
gehenden  
gemeinschaftlichen  
Wohnform  
zusammen  
mit  
dem  
Sohn  
A.\_\_\_\_  
als  
Liegenschaftseigentümer  
und  
dessen  
Familie  
kann  
hingegen  
nicht  
gesprochen  
werden.  
Es  
liegen  
offensichtlich  
getrennte  
Haus halte  
vor .  
Diesen  
Ausführungen  
hat  
die  
Beschwerdegegnerin  
nicht

widerspro chen,  
insbesondere  
nicht  
in  
der  
Beschwerdeantwort  
( Urk.  
5)  
und  
auch  
die  
einge reichten  
Unterlagen  
hat  
die  
Beschwerdegegnerin  
nicht  
weiter  
in  
Frage  
gestellt.  
3.3  
Was  
die  
Höhe  
des  
Mietzinses  
betrifft,  
ist  
der  
Beschwerdeführer  
abweichend  
von  
der

Beschwerdegegnerin

der

Auffassung,

dieser

sei

nicht

übersetzt.

Er

macht

geltend,

es

handle

sich

vielmehr

um

einen

Mietzins

unterhalb

des

für

den

Wohnort

Z.\_\_\_\_

üblichen

Niveaus.

Letzteres

liege

zwischen

Fr.

1'600.--

und

Fr.

1'800.--

( Urk.

1  
S.  
1).  
Zu  
diesem  
Standpunkt  
nahm  
die  
Beschwerdegegnerin  
nicht  
weiter  
Stellung.  
Zur  
Untermauerung  
seiner  
Vorbringen  
legte  
der  
Beschwerdeführer  
verschiedene  
Inserate  
der  
Internetplattform  
Homegate ([www.Homegate.ch](http://www.Homegate.ch))  
zu  
im  
Juli  
2025  
verfügbaren  
Wohnungen  
in  
Z.\_\_\_\_  
vor,  
darunter

auch  
solche  
bezüglich  
Wohnun g en  
mit  
4 . 5  
Zimmern,  
und  
einen  
dieselbe  
Zeit  
betreffenden  
Auszug  
der  
Internet plattform  
Realadvisor ([www.realadvisor.ch](http://www.realadvisor.ch))  
bezüglich  
monatliche  
Durchschnitts mieten  
der  
sich  
auf  
dem  
Markt  
befindlichen  
Wohnungen  
in  
Z.\_\_\_\_  
und  
Umgebung  
( Urk.  
3/6).  
Gemäss  
diesem

Auszug  
liegt  
die  
Durchschnittsmiete  
angebotener  
4 Zimmer Wohnungen  
in  
der  
Wohnregion  
des  
Beschwerdeführers  
bei  
Fr.  
2'400. .  
Etwas  
tiefere  
Mietzinse  
liegen  
den  
drei  
konkreten  
Wohnungsinseraten  
zu  
4.5 Zimmer Wohnungen  
zu  
Grunde  
( Fr.  
1'930.  
bis  
Fr.  
2'392.--).  
Für  
in  
der

Regel  
höhere  
Mieten  
in  
der  
Wohnumgebung  
des  
Beschwerdeführers  
sprechen  
auch  
die  
Ergebnisse  
einer  
die  
Jahre  
2021  
bis  
2023  
umfassenden  
Strukturerhebung  
des  
Kantons  
Zürich  
zu  
den  
Netto-Bestandesmieten  
im  
Zürcher  
E.\_\_\_\_ ,  
aufgeschlüsselt  
nach  
Wohnungsgrösse .  
Statistisch  
betrug

im  
genannten  
Zeitraum  
der  
Miet zins  
einer  
4 Zimmer W ohnung  
in  
der  
genannten  
Gegend  
durchschnittlich  
Fr.  
1'790. .  
Der  
zwischen  
A.\_\_\_\_  
als  
Vermieter  
und  
dem  
Beschwerdeführer  
und  
seiner  
Ehefrau  
B.\_\_\_\_  
als  
Mieter  
gemäss  
Mietvertrag  
vom  
1 2.  
April  
2019

vereinbarte  
Mietzins  
von  
Fr.  
1'200.--  
brutto  
( Urk.  
3/4)  
kann  
vor  
diesem  
Hintergrund  
nicht  
als  
übersetzt  
bezeichnet  
werden.  
Belegt  
ist  
im  
Übrigen  
auch  
die  
tatsächliche  
Bezahlung  
des  
Mietzinses  
und  
die  
Deklaration  
dieses  
Einkommens  
in  
der

Steuererklärung

von

A.\_\_\_\_

( Urk.

3/5,

Urk.

3/7).

3.4

Da

d er

Beschwerdeführer

weder

zusammen

mit

dem

Wohnungseigentümer

in

einer

Wohnung

lebt

noch

ein en

übersetzte n

Mietzins

bezahlt ,

sind

die

Vorausset zungen

für

eine

analoge

Anwendung

von

Art.

16c

ELV

(vgl.

vorstehende

E.

1. 5 )

nicht

gegeben.

Es

liegen

keine

Gründe

dafür

vor,

das

anrechenbare

Maximum

des

für

die

Anspruchsberechnung

des

Beschwerdeführers

massgeblichen

Mietzins es

abweichend

von

Art.

10

Abs.

1

lit.

b

Ziff.

1

u.

2

ELG

zu

ermitteln.

Z.\_\_\_\_

gehört

als

Ortsteil

mit

eigener

Postleitzahl

zur

Gemeinde

F.\_\_\_\_

(Postleitzahl:

8635 )

und

zählt

damit

zur

Wohnregion

2

(vgl.

Art.

10

Abs.

1 quater

ELG

i.V.m

Art.

**E. 26**

ELV

und  
Art.  
1  
u.  
Anhang  
1  
der  
Verordnung  
des  
EDI  
vom  
14.  
Juni  
2021  
über  
die  
Zuteilung  
der  
Gemeinden  
zu  
den  
drei  
Mietzinsregionen  
nach  
dem  
Bundesgesetz  
über  
die  
Ergänzungsleistungen  
zur  
Alters-,  
Hinterlassenen-  
und  
Invalidentversicherung

und  
dem  
Bundesgesetz  
über  
Überbrückungsleistungen  
für  
ältere  
Arbeitslose ) .

Die  
Ehefrau  
ist  
in  
die  
Berechnung  
einzuschliessen  
(vgl.  
Berechnungsblätter  
zur  
Verfügung  
vom  
23.  
Januar  
2025;  
Urk.  
6/228-230).

Der  
Höchstbetrag  
für  
den  
Beschwerdeführer  
beträgt  
gemäss  
Art.

Abs.

1

lit.

b

Ziff.

1

ELG

Fr.

17'040.--

bis

Ende

Dezember

2024

resp.

Fr.

18'300.--

ab

Januar

202 5.

Hinzu

kommen

für

die

Ehefrau

gemäss

Art.

10

Abs.

1

lit.

b

Ziff.

2

ELG

Fr.  
3'180.--  
für  
die  
Zeit  
bis  
Ende  
Dezember  
2024

resp.

Fr.  
3'420.--  
für  
die  
Zeit  
ab  
Januar  
2025.

Der  
hier  
massgebliche  
Höchstbetrag  
(einschliesslich  
Nebenkosten)

beläuft  
sich  
damit

auf

Fr.  
20'220.--

für  
die  
Zeit  
bis

Ende  
Dezember  
2024  
resp.  
auf  
Fr.  
21'720.--  
für  
die  
Zeit  
ab  
Januar  
2025.  
Der  
Beschwerdeführer  
und  
seine  
Ehefrau  
haben  
jährlich  
einen  
Mietzins  
in  
der  
Höhe  
von  
Fr.  
14'400.--  
brutto  
(12  
x  
Fr.  
1'200)  
zu

entrichten.  
Dieser  
Betrag  
liegt  
unterhalb  
de r  
errechneten  
Maxim a  
und  
ist  
daher  
für  
die  
Anspruchsberechnung  
in  
der  
gesamten  
hier  
massgeblichen  
Zeitperiode  
in  
voller  
Höhe  
zu  
berücksichtigen.  
3.5  
Die  
weiteren  
Berechnungsfaktoren  
sind  
vorliegend  
nicht  
(mehr)  
strittig

und  
es  
besteht  
diesbezüglich  
auch  
kein  
Anlass  
zu  
einer  
Korrektur  
von  
Amtes  
wegen.  
Im  
strittigen  
Punkt ,  
der  
die  
Höhe  
des  
anzurechnenden  
Mietzinses  
betrifft,  
obsiegt  
der  
Beschwerdeführer,  
was  
zur  
Gutheissung  
der  
Beschwerde  
führt.  
Zur  
Neuberechnung

des  
Anspruchs  
auf  
Ergänzungsleistungen  
ab  
Oktober  
2023  
-  
nunmehr  
unter  
Berücksichtigung  
eines  
jährlichen  
Mietzinses  
von  
Fr.  
14'400.--  
brutto  
-  
ist  
die  
Sache  
an  
die  
Beschwerdegegnerin  
zurück zuweisen.  
4.  
Dem  
Beschwerdeführer  
ist  
entgegen  
seinem  
Antrag  
( Urk.

1

S.

3)

keine

Parteienschädigung

zuzusprechen,

da

sein

Arbeitsaufwand

und

seine

Umtriebe

im

vorliegenden

Verfahren

nicht

den

Rahmen

dessen

überschritten,

was

der

Einzelne

zumutbarerweise

nebenbei

zur

Besorgung

seiner

persönlichen

Angelegenheiten

auf

sich

zu

nehmen

hat  
(BGE  
129  
V  
113  
E.  
4  
m.w.H.;  
vgl.  
auch  
BGE  
144  
V  
280  
E.  
8.2.2;  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_340/2012  
vom  
8.  
Juni  
2012  
E.  
3.1). Das  
Gericht  
erkennt: 1.  
In  
Gutheissung  
der  
Beschwerde  
wird  
der

angefochtene  
Einspracheentscheid  
vom  
25.  
Juni  
2025  
aufgehoben,  
soweit  
damit  
der  
anrechenbare  
Mietzinses  
festgesetzt  
wurde  
( Fr.  
8'883.--  
für  
2023  
und  
2024,  
Fr.  
9'003.--  
für  
2025),  
und  
es  
wird  
festgestellt,  
dass  
für  
d ie  
Zeit  
ab  
1.

Oktober  
2023  
ein  
jährlicher  
Mietzins  
und  
damit  
zusammenhängende  
Nebenkosten  
im  
Betrag  
von  
Fr.  
14'400.--  
anerkannte  
Ausgaben  
darstellen.  
Die  
Sache  
wird  
an  
die  
Sozialversicherungsanstalt  
des  
Kantons  
Zürich,  
Zusatzleistungen  
zur  
AHV/IV,  
zurückgewiesen,  
damit  
sie  
über  
den

Anspruch  
ab  
1.  
Oktober  
2023  
entsprechend  
neu  
verfüge. 2.  
Das  
Verfahren  
ist  
kostenlos. 3.  
Dem  
Beschwerdeführer  
wird  
keine  
Prozessentschädigung  
zugesprochen. 4.  
Zustellung  
gegen  
Empfangsschein  
an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt  
des  
Kantons  
Zürich,  
Zusatzleistungen  
zur  
AHV/IV - Bundesamt  
für  
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion  
Kanton  
Zürich 5.  
Gegen  
diesen

Entscheid  
kann  
innert  
**E. 30**  
Tagen  
seit  
der  
Zustellung  
beim  
Bundesgericht  
Beschwerde  
eingereicht  
werden  
(Art.  
82  
ff.  
in  
Verbindung  
mit  
Art.  
90  
ff.  
des  
Bundesgesetzes  
über  
das  
Bundesgericht,  
BGG).  
Die  
Frist  
steht  
während  
folgender  
Zeiten

still:  
vom  
siebenten  
Tag  
vor  
Ostern  
bis  
und  
mit  
dem  
siebenten  
Tag  
nach  
Ostern,  
vom  
15.  
Juli  
bis  
und  
mit  
dem  
15.  
August  
sowie  
vom  
18.  
Dezember  
bis  
und  
mit  
dem  
2.  
Januar  
( Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der  
angefochtene  
Entscheid  
sowie  
die  
als  
Beweismittel  
angerufenen  
Urkunden  
sind  
beizulegen,  
soweit  
die  
Partei  
sie  
in  
Händen  
hat  
( Art.  
42  
BGG). Sozialversicherungsgericht  
des  
Kantons  
Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber Grieder-Martens Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.